

Beschlussauszug

aus der
außerplanmäßige Sitzung der Stadtvertretung
vom 06.07.2021

Top 10 A/087/2021 Sanierung bzw. Herrichtung des Sassnitzer Kurplatzes - Widerspruch des Bürgermeisters

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 31.08.2021 Kontakt zu der Architektin Heike Nessler und dem Geschäftsführer der Wüstenrot-Stiftung, Herrn Philip Kurz, aufzunehmen, ob die Wüstenrot-Stiftung bereit ist, das Vorhaben ´Sanierung des Kurplatzes` zu finanzieren und zu welchen Bedingungen. Bis dahin ist eine Stornierung des Fördermittelantrages auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Norbert Schult:	dagegen	Karsten Käning:	dafür
Svea Lehmann:	dagegen	Norbert Benedict:	dafür
Else Lüdke:	dagegen	Dirk Thormann:	dafür
Uwe Dalski:	dagegen	Ronny Przedpelski:	dafür
Norbert Thomas:	enthalten	Steffen Schröers:	dafür
Stefan Grunau:	dafür	Helge Böttcher:	dafür
Mirko Frost:	dafür	Sandro Witt:	dafür
Gerd Slowy:	dafür	Falko Gärtig:	dafür
Manuela Maaß:	dafür		

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	4	1



Stadtverwaltung Sassnitz • Hauptstraße 33 • 18546 Sassnitz

An den Präsidenten
der Stadtvertretung Sassnitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Amtsbereich:	Ordnungs- und Hafenamts
Sachbearbeiter:	Frau Klemens
Besucheranschrift:	Hauptstraße 33
	18546 Sassnitz
Zimmer:	1.04
Telefon:	+49 38392 68319
Fax:	+49 38392 22363
E-Mail:	ordnungsamt@sassnitz.de
Datum:	28.06.2021

Widerspruch

Sehr geehrter Herr Benedict,

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2021 mit der Nr. A/087/2021 STV „Sanierung bzw. Herrichtung des Sassnitzer Kurplatzes“ lege ich nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Widerspruch

ein.

Begründung:

Der § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V schreibt zwingend vor, dass Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen müssen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind, der Teilhaushalt zu benennen ist.

Dazu wird in der Schweriner Kommentierung der KV M-V, 4. Auflage (Darsow/Gentner/Glaser/Meyer) zum § 31 Randzeichen 6 nochmals explizit ausgeführt: „Eine weitere Anforderung stellt Abs. 2 Satz 2 an solche Anträge, die zu finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen können. Sie müssen mit einem Vorschlag zur Finanzierung verbunden sein, der den Teilhaushalt angeben muss, der vom Antragsteller zur Finanzierung von Mehraufwendung, Mehrauszahlung, Minderertrag oder Mindereinzahlung vorgesehen wird.“

In dem vorgenannten Antragsbeschluss wird zwar formal eine Deckungsquelle benannt, bei näherer Betrachtung muss jedoch der Schluss gezogen werden, dass es sich hierbei um keine echte Deckungsquelle handelt.

Innerhalb von Sanierungsgebieten werden konkrete (Bau-)Maßnahmen benannt und mit einem finanziellen Aufwand belegt. Die im Antrag geforderte Maßnahme ist eben nicht konkret im Programm- sowie als Einzelantrag dieses Sanierungsgebietes hinterlegt.

So ist festzustellen, dass das Vorhaben „Sanierung bzw. Herrichtung des Kurplatzes“ zwar im „Sanierungsgebiet Altstadt“ belegen ist, aber weder ein Programmantrag noch ein Einzelantrag für Städtebaufördermittel im „Sanierungsgebiet Altstadt“ beim zuständigen Fördermittelgeber anhängig sind. Insoweit stehen hier keinerlei finanziellen Mittel für dieses Projekt zur Verfügung.

Wiederum ist seitens der Stadt Sassnitz am 26.03.2021 ein Fördermittelantrag für den „Grundhaften Ausbau des Kurplatzes“ aus dem Fördertopf „Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur“ gestellt worden. Bei diesem Fördertopf sind Fördermittel in Höhe von 90 % für dieses Projekt in Aussicht gestellt worden. Das Fördervorhaben wird unter dem AZ: GRWI-19-003 beim Landesförderinstitut geführt. In der Stadtvertretung am 27.04.2021 wurde Ihnen dieser Sachverhalt detailliert durch die Abteilung Wirtschaftsförderung der Stadt Sassnitz dargelegt.

Nach Ihrem jetzigen Beschluss müsste dieser Fördermittelantrag storniert werden.

Die durch die Stadtvertretung beschlossene Erueierung mit der Wüstenrot-Stiftung halten wird daher für die Stadt Sassnitz für wirtschaftlich schädlich, auch im Hinblick auf die beim Land M-V beantragten und zu erwartenden Fördermittel.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Projekt des „Grundhaften Ausbaus des Kurplatzes“ bis einschließlich der Genehmigungsplanung bereits honorarträchtig durch Dritte erstellt worden ist. Auch für diese wurden haushalterisch Fördermitteleinnahmen veranschlagt. Durch eine Rücknahme des o. g. Fördermittelantrages werden diese verauslagten Mittel zu Lasten des städtischen Haushaltes gehen, ohne in der Projektumsetzung voranzukommen. Vielmehr müssten möglicherweise neue Planungs- und Dienstleistungen zu Lasten der Stadt im Haushalt veranschlagt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Kv M-V kann der Bürgermeister einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Die nicht mehr zu vereinnahmenden Fördermittel für bereits verauslagte Projektkosten als auch die zu erwartenden neuen Ausgaben für Planungs- und Dienstleistungen für dieses Projekt sind als Gemeinwohlgefährdung anzusehen, da sie das Vermögen der Stadt schmälern.

Zum anderen mangelt es dem Beschluss an einer belastbaren Deckungsquelle.

Daher sehe ich mich gezwungen, Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Kracht
Bürgermeister